

# Merkblatt

## Zur Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätspflicht im Rahmen der ESF-Programme des BMFSFJ Förderperiode 2014-2020 2. Förderphase

Stand: August 2018

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist ein Finanzierungsinstrument der Europäischen Union zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Ziele im Rahmen der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie Europa 2020. Die vielfältigen Fördermöglichkeiten und der Nutzen des ESF für die Menschen sollen durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sichtbar gemacht werden.

Öffentlichkeitsmaßnahmen zu den geförderten Projekten können eigenverantwortlich von den beteiligten Trägern gestaltet werden. Dazu gehören Mitteilungen an die Presse oder an die Öffentlichkeit, die das konkrete geförderte Projekt betreffen sowie werbliche Maßnahmen.

Alle Beteiligten müssen bei öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes durch den Europäischen Sozialfonds hinweisen.

Rechtsgrundlagen:

Die Verpflichtung zur Information und Publizität in der Förderperiode 2014-2020 beruht insbesondere

- auf Artikel 115 und dem Anhang XII der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- auf Artikel 4 und dem Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 und
- auf dem Beschluss des Bundestages vom 15. November 2007.

Unter [www.esf.de](http://www.esf.de) finden Sie die geltenden Verordnungen und ein Grafikhandbuch zur Verwendung des Logos sowie des Claims.

Im Einzelnen gilt:

## 1 Grundsätzlich: Logos und Textlicher Förderhinweis

Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen (beispielsweise Broschüren, Flyern, Veranstaltungshinweisen, (Power-Point)-Präsentationen, audiovisuellen Materialien wie Filmen, Online-Angeboten (außer Social Media-Auftritten), aber auch Teilnahmebescheinigungen und Teilnehmerlisten) sind ein textlicher Förderhinweis sowie folgende Logos zu verwenden:

### 1.1 Das ESF-Bundeslogo mit dem Claim „Europäischer Sozialfonds für Deutschland“:



### 1.2 Das Emblem der Europäischen Union mit dem Schriftzug „Europäische Union“ in einer der folgenden Varianten:



EUROPÄISCHE UNION



Europäische  
Union

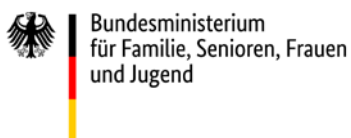


EUROPÄISCHE UNION

### 1.3 Der ESF-Claim in einer der folgenden Varianten, nach Möglichkeit in der einzeiligen Variante und in Farbe:



### 1.4 Die Bildwortmarke des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):



Bitte beachten Sie, dass die Logos in der Gestaltung und den Proportionen nicht verändert werden dürfen und stets auf weißem Untergrund mit einem angemessenen Freiraum dargestellt sein müssen. Das Logo des BMFSFJ, das ESF-Logo, das Emblem der Europäischen Union und der ESF-Claim müssen gleichberechtigt präsentiert werden.

### 1.5 Das Logo der Bundesagentur für Arbeit (gilt nur im Programm Perspektive Wiedereinstieg):



### 1.6 Das Logo des Förderprogramms (soweit vorhanden), zum Beispiel:



Sie können die abgebildeten Logos bei der ESF-Regiestelle im BAFzA anfordern. Bitte verwenden Sie nur die Ihnen zugesandten Logo-Versionen.

### 1.7 Der textliche Förderhinweis muss in den Publikationen deutlich erkennbar sein und lautet:

"Das Vorhaben/Projekt N.N. (Vorhabenbezeichnung) wird im Rahmen des ESF- Bundesprogramms "Programmname" durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Europäischen Sozialfonds gefördert."

Im Programm "Perspektive Wiedereinstieg" ist zusätzlich aufzunehmen:

"Dieses ESF-Programm wird in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Aktionsprogramms "Perspektive Wiedereinstieg" umgesetzt."

Der Förderhinweis ist auch im Rahmen der Pressearbeit bei der Erstellung von Texten aufzunehmen (zum Beispiel in den Text der Pressemitteilung zu integrieren). In weiteren Publikationen (zum Beispiel Broschüren) sollte der Förderhinweis im Impressum oder über/unter den Logos und dem Claim platziert werden.

#### **Ausnahme: kleine Werbemittel**

Falls der Förderhinweis aus gestalterischen Gründen nicht in textlicher Form aufgeführt werden kann (zum Beispiel bei kleinen Werbematerialien wie Postkarten), ist es möglich, alternativ auf die Förderung über die Formulierung „Gefördert durch:“ und die Abbildung der Logos und des ESF-Claims hinzuweisen.

Bei **sehr kleinen Werbemitteln** (zum Beispiel Projekt-Visitenkarten, Kugelschreibern) kann der Förderhinweis auf die Europäische Union entfallen. Zumindest sollte jedoch das jeweilige Programmlogo oder das ESF-Logo aufgedruckt bzw. aufgebracht werden. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfragen an die ESF-Regiestelle im BAFzA.

## 2 Informations- und Publizitätsmaterialien

Bei **umfangreichen Informations- und Publizitätsmaterialien** (zum Beispiel Broschüren ab 20 Seiten) sind zusätzlich folgende Angaben zum ESF zu machen:

"Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds (ESF) verbessert die Beschäftigungschancen, unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Mehr zum ESF unter: [www.esf.de](http://www.esf.de)."

## 3 Informationsnachweise

Sie sind verpflichtet sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme und das ESF-finanzierte Personal über die Förderung durch das BMFSFJ aus Mitteln des ESF unterrichtet werden (zum Beispiel Hinweis auf Teilnehmendenlisten, Informationen auf Veranstaltungsmaterial).

## 4 Optische Deklaration der Förderung durch den ESF

Sie sind verpflichtet, für die Dauer des Vorhabens ein Plakat in der Mindestgröße DIN A3 mit Informationen zum Projekt und dem Hinweis auf die Förderung durch den ESF an einer gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich Ihres Gebäudes, anzubringen.

## 5 Webseiten

Falls eine **Webseite** zum Projekt existieren sollte, müssen Sie auf dieser für die Dauer der Maßnahme eine kurze Beschreibung der Maßnahme einstellen, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorgehoben wird. Logos, ESF-Claim und Förderhinweis müssen direkt nach Aufrufen der Webseite sichtbar sein, ohne dass ein Scrollen nach unten nötig ist. Es ist eine Verlinkung des jeweiligen Logos zu der entsprechenden Webseite einzurichten:

- Programm-Logo: Verlinkung zur jeweiligen Programm-Webseite (falls vorhanden)
- BMFSFJ-Logo: <https://www.bmfsfj.de>
- ESF-Logo und ESF-Claim: <https://www.esf.de>
- EU-Logo: <http://ec.europa.eu/esf/home.jsp?langId=de>

Falls eine grafische Verlinkung der Logos technisch nicht möglich sein sollte (zum Beispiel wenn alle Logos in einem Bild vereint sind), ist auch eine textliche Verlinkung des jeweiligen Wortes möglich.

Bitte beachten Sie, dass in **Social Media-Auftritten** (Facebook, Twitter und anderen) die Logos der EU (ESF-Bundeslogo, Emblem, ESF-Claim) und das Logo des BMFSFJ **nicht verwendet werden dürfen**. Die jeweiligen Logos der Förderprogramme (siehe I.6) dürfen genutzt werden.

## **6 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

Sie haben bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bestimmte Grundsätze zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem:

### **6.1 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern:**

In allen Publikationen muss konsequent die weibliche und die männliche Sprachform benutzt werden. Bei der Bildauswahl, der Auswahl von Interviewpartnerinnen und -partnern (zum Beispiel auch bei Moderationen) muss auf eine ausgewogene Anzahl von Frauen und Männern geachtet werden.

### **6.2 Barrierefreiheit:**

So muss beispielsweise bei der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen darauf geachtet werden, dass eine barrierefreie Anfahrt, Nutzbarkeit und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen möglich ist und dass es klare und gut sicht- und lesbare Beschilderungen gibt. Bei der Erstellung von Publikationsmaßnahmen müssen gut lesbare Schriften verwendet werden. Zusätzlich muss auf gute Kontraste zwischen Schrift und Hintergrund geachtet werden.

## **7 Abnahme der Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit**

Die Entwürfe von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Publikationen, Berichten, Arbeitsmaterialien und anderen) sind vor Erteilung des Druckauftrages der ESF-Regiestelle im BAFzA vorzulegen und mit ihr abzustimmen. Genaue Kontaktmöglichkeiten finden Sie in Ihrem Zuwendungsbescheid. Zudem ist der ESF-Regiestelle im BAFzA zeitnah eine elektronische Kopie aller erstellten Pressemitteilungen und erschienenen Presseartikel zum konkret geförderten Projekt zuzusenden. Von den Druckerzeugnissen, die von den Projektträgern veröffentlicht wurden, sind bei diesen Belegexemplare in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten und bei Anforderung der ESF-Regiestelle zuzusenden beziehungsweise bei Vor-Ort-Kontrollen vorzulegen. Von großen Bannern, Aufstellern und Plakaten sind abweichend davon Fotos mit der Abbildung deren Einsatzes vorzuhalten.

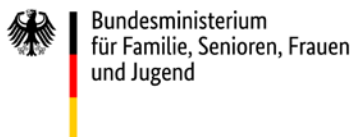
### **Gestaltung von Flyern und Plakaten:**

- Das Programm-Logo soll auf der ersten Seite möglichst oben auf weißem Hintergrund stehen.
- Die Logos von EU und ESF, der ESF-Claim sowie das Logo des BMFSFJ sollten zusammen stehen (beispielsweise auf der Flyer-Rückseite). Wünschenswert ist, von der Reihenfolge her, zuerst das Logo des Ministeriums, dann die Logos von ESF, EU und dann den ESF-Claim zu setzen. Die Logos des BMFSFJ, des ESF und der EU sollten unter dem textlichen Förderhinweis stehen.
- Bei kleinen Werbemitteln kann der textliche Förderhinweis entfallen und durch den Zusatz „Ge-fördert durch:“ ersetzt werden.

### Beispiele für die Gestaltung mit textlichem Förderhinweis:

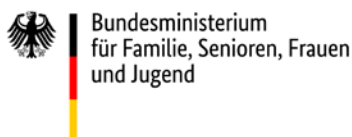
"Das Projekt N.N. (Vorhabenbezeichnung) wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms "Programmname" durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Europäischen Sozialfonds gefördert."

"(Dieses ESF-Programm wird in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Aktionsprogramms "Perspektive Wiedereinstieg" umgesetzt)."



### Beispiel für die Gestaltung bei kleinen Werbemitteln:

Gefördert durch:



### Weitere Hinweise:

- Es wird empfohlen, die einschlägigen Vorschriften für barrierefreie Webseiten zu beachten. Auf die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV 2.0 vom 12.09.2011, BGBl I Seite 1843) wird verwiesen. Den Inhalt der Verordnung können Sie unter folgender Adresse aus dem Internet herunterladen:  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bitv\\_2\\_0/BJNR184300011.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html)
- Weitere Informationen zu Publizitätsanforderungen erhalten Sie unter:  
<https://www.esf-regiestelle.de/informationen/publizitaetsanforderungen.html>
- Die ESF-Regiellenseite bietet Ihnen außerdem Toolbox-Vorlagen, die Sie zur Gestaltung von Druckerzeugnissen wie Broschüren, Flyern oder Plakaten verwenden können. Auf der Startseite des jeweiligen Förderprogrammes finden Sie die Anmeldefläche für den Loginbereich, in dem die Vorlagen hinterlegt sind, in der rechten Spalte.